



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 04.02.2026

Polizeilicher Einsatz im Zusammenhang mit einem privaten Stammtischtreffen in München

Vor dem Hintergrund eines politisch motivierten Polizeieinsatzes in München gegen oppositionelle Bürger ergeben sich Fragen. Vgl. www.sueddeutsche.de¹.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Aus welchen konkreten rechtlichen und tatsächlichen Gründen wurde der Polizeieinsatz mit ca. 60 Beamten (u. a. Unterstützungskommando, Polizei und Verfassungsschutz) im Umfeld eines privaten Stammtischtreffens mit rund 40 Teilnehmern in Augsburg durchgeführt (www.sueddeutsche.de)? 3
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die anwesenden Personen über einen Zeitraum von etwa drei Stunden festgehalten, obwohl nach Kenntnis der Betroffenen weder ein Durchsuchungsbeschluss noch ein konkreter Tatverdacht gegen einzelne Personen vorlag? 3
3. Aus welchem Grund wurde den Betroffenen während des Einsatzes untersagt, Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen sowie Kontakt zu Rechtsanwälten aufzunehmen? 4
4. Warum wurden die Betroffenen nach eigenen Angaben nicht über ihre Rechte belehrt und wie bewertet die Staatsregierung dieses Vorgehen im Hinblick auf rechtsstaatliche Standards? 4
5. Aus welchem Anlass wurden bei allen anwesenden Personen Körperdurchsuchungen durchgeführt sowie Fotografien angefertigt? 4
6. Welche Erkenntnisse lagen diesem Einsatz seitens des Verfassungsschutzes zugrunde? 4

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/rechte-szene-gruppierung-marsch-schlagring-sachbeschaedigung-muenchen-polizei-li.3379399?reduced=true>

-
7. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass unbescholtene Bürger – darunter auch aktive oder ehemalige Beamte – bei der Teilnahme an privaten, politisch nicht verbotenen Zusammenkünften nicht durch unverhältnismäßige Polizeimaßnahmen eingeschüchtert oder in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.03.2026

- 1. Aus welchen konkreten rechtlichen und tatsächlichen Gründen wurde der Polizeieinsatz mit ca. 60 Beamten (u. a. Unterstützungskommando, Polizei und Verfassungsschutz) im Umfeld eines privaten Stammtischtreffens mit rund 40 Teilnehmern in Augsburg durchgeführt (www.sueddeutsche.de)?**

Zu einem „Stammtischtreffen“ in Augsburg liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Aufgrund des Titels der Schriftlichen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf einen Einsatz in München bezieht.

Dem Polizeipräsidium München lagen aufgrund vorheriger Schmierschriften und Stickeraktionen, welche öffentlichkeitswirksam über Social Media verbreitet wurden, tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass an der Örtlichkeit anwesende Personen Straftaten verabreden oder vorbereiten bzw. auch verüben würden. Der Polizeieinsatz vom 31.01.2026 in München wurde in der Folge auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durchgeführt.

Darüber hinausgehend kam es im zeitlichen Zusammenhang mit dem sogenannten „Stammtischtreffen“ zu Sachbeschädigungen. Die diesbezüglichen Ermittlungen des Polizeipräsidioms München dauern noch an. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die anwesenden Personen über einen Zeitraum von etwa drei Stunden festgehalten, obwohl nach Kenntnis der Betroffenen weder ein Durchsuchungsbeschluss noch ein konkreter Tatverdacht gegen einzelne Personen vorlag?**

Die Personen wurden zu Zwecken der Identitätsfeststellung und der Durchsuchung zur Eigensicherung kurzfristig vor Ort festgehalten. Eine Belehrung aller Personen zum Einsatzanlass erfolgte durch den Einsatzleiter zu Beginn der Maßnahmen.

Die Dauer ergab sich aufgrund der Anzahl der Personen. Es erfolgte keine Freiheitsbeschränkung der gesamten Gruppe über die Dauer von drei Stunden. Vielmehr wurden sukzessiv die Betroffenen nach Abschluss der jeweils sie betreffenden Maßnahmen entlassen.

1 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/rechte-szene-gruppierung-marsch-schlagring-sachbeschadigung-muenchen-polizei-li.3379399?reduced=true>

3. Aus welchem Grund wurde den Betroffenen während des Einsatzes untersagt, Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen sowie Kontakt zu Rechtsanwälten aufzunehmen?

Aus einsatztaktischen Gründen war es erforderlich, Ton- und Bildaufnahmen während der Durchführung der Maßnahmen zu unterbinden. Es war für die betroffenen Personen jedoch möglich, Kontakt zu Rechtsanwälten aufzunehmen.

4. Warum wurden die Betroffenen nach eigenen Angaben nicht über ihre Rechte belehrt und wie bewertet die Staatsregierung dieses Vorgehen im Hinblick auf rechtsstaatliche Standards?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Darüber hinausgehend wurde eine Person als Beschuldigter aufgrund eines Vergehens nach dem Waffengesetz belehrt.

5. Aus welchem Anlass wurden bei allen anwesenden Personen Körperdurchsuchungen durchgeführt sowie Fotografien angefertigt?

Die in der Frage genannten Maßnahmen erfolgten auf Grundlage des PAG zu Eigen sicherungszwecken.

6. Welche Erkenntnisse lagen diesem Einsatz seitens des Verfassungsschutzes zugrunde?

Dem Einsatz lagen keine Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz zugrunde.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass unbescholtene Bürger – darunter auch aktive oder ehemalige Beamte – bei der Teilnahme an privaten, politisch nicht verbotenen Zusammenkünften nicht durch unverhältnismäßige Polizeimaßnahmen eingeschüchtert oder in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden?

Die Polizei ist nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 4 PAG bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an die geltenden Gesetze gebunden, sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung.

Es besteht stets die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, das Handeln des Staates – und damit auch von Ermittlerinnen und Ermittlern – von unabhängigen Gerichten mit Rechtsmitteln überprüfen zu lassen. Wenn im Einzelfall Verstöße gegen die Vorschriften der Strafprozessordnung festgestellt werden, findet eine disziplinarrechtliche Überprüfung statt. Bei schwerwiegenden Verstößen werden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, die durch das Landeskriminalamt bearbeitet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.